

LESEAUFSATZ

Hauptsatzung der Gemeinde Alt Bukow

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 22.4.2009 und geändert durch Art. 1 der 2. Änderungssatzung vom 28.06.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S .205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Alt Bukow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Grün eine goldene Buche mit vier Wurzeln und vier beblätterten Ästen, begleitet: oben von einem von Rot und Gold geteilten und mit zwei schräg gekreuzten Bischofsstäben in verwechselten Farben belegten gotischen Schild; vorn von einem von Silber und Rot geteilten gotischen Schild, hinten von einem dreifach von Silber und Rot geteilten gotischen Schild.
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist quergestreift von Grün, Gelb und Grün. In der Mitte des gelben Querstreifens, der die Hälfte der Länge des Flaggentuchs einnimmt, liegt das Gemeindegewapp, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewapp mit der Umschrift „GEMEINDE ALT BUKOW“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Gemeindegebiet

- (1) Zum Gemeindegebiet gehören die Orte:

Alt Bukow
Bantow
Questin
Teschow.
- (2) Die Gemeinde Alt Bukow wird vom Amt Neubukow-Salzhaff verwaltet.

§3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertreter beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§4

Gemeindevertretersitzung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertreter werden nicht gewählt.

(2) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Hauptausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro der Leistungsrate pro Monat.
2. Im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro je Ausgabenfall.
3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bzw. von 500,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

§ 7

Entschädigungsverordnung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 1 Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.

(4) Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erfolgt nach dem Höchstsatz der FFwEntschVO.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind abzuführen soweit sie monatlich 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 Euro überschreiten.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Alt Bukow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse www.neubukow-salzhaff.de veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, am dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.

(2) Die Bekanntmachungstafel der Gemeinde befindet sich in Alt Bukow am Gemeindebüro.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anchlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.03.1999 einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Peter Woest
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften , die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Alt Bukow, 25.07.2005

Peter Woest
Bürgermeister